

10) Die übrigen teutschen Staaten.

Noch gehören diejenigen teutschen Staaten hieher, in welchen entweder Veränderungen in der bestehenden älteren Verfassung erfolgt, oder neue Verfassungen angekündigt und versprochen, oder wirklich eingeführt worden sind, doch ohne daß die Urkunde derselben bereits öffentlich erschienen wäre.

In Hinsicht der ständischen Verfassung in den beiden Staaten der Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz ward eine Modification derselben officiell durch folgende

Bekanntmachung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 23. Nov. 1817.

angekündigt.

„Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg &c. Wir sind in Uebereinstimmung mit Unserm Herrn Vetter, des regierenden Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz königl. Hoheit und Liebden, nach Unserer seit der Auflösung der vormaligen teutschen Reichsverfassung stets gehegten Absicht, des landesväterlichen Entschlusses geworden, schon jetzt, und bis dahin, daß von Seiten der teutschen Bundesversammlung solcherhalb allgemein gültige Einrichtungen vereinbart und getroffen

werden möchten, Unsern getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.

Nachdem Wir nun zu solchem Ende durch Unser Ministerium mit dem auf Unsern Befehl abgeordneten Deputirten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft gütigste Unterhandlungen pflegen lassen, ertheilen Wir darüber folgende endliche Bestimmungen:

1) Sollte zwischen Uns und Unsern getreuen Landständen, sey es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar, oder bei einer ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung, über Landesverfassung, Landesgrundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben; so soll zwar, nach wie vor, der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernsthaft versucht, im Entstehungsfalle aber, und sobald Unsre Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden.

2) Die compromissarische Behörde soll seyn:

a) entweder in den Fällen, wo Wir mit Unsern Ständen über die Wahl dieser Gattung von Compromiß und des Gerichts Uns vereinigen, ein einheimisches oder auswärtiges Gericht, welches Gericht alsdann die Sache nicht in gewöhnlicher Prozeßform, sondern nach Anleitung der unten folgenden Bestimmungen zu verhandeln hat, jedoch mit Beobachtung des bei Parität der Stimmen gewöhnlichen geschlichen Verfahrens;

- b) oder in dem Falle, wo Wir mit unsern Ständen Uns lieber über die Wahl der folgenden Compromißgattung vereinigen, zwei teutsche Bundesfürsten respective von Uns und Unsern Landständen erwählt, an welche Wir demnächst den Antrag richten wollen, ihren Bundestagsgesandten, oder zwei der Rechte und Staatsfachen kundige Männer, zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung der Sache zu bestellen; oder endlich
- c) jedesmal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder andern vorerwähnten Gattung von Compromissen nicht zu erreichen fehlt, nothwendig ein Zusammentritt von zwei oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, von jedem Theile zur Hälfte gewählt, so, daß es von Uns nicht nur, sondern auch von Unsern Landständen in jedem besondern Falle abhängt, die größere Anzahl zu fordern, ja auch auf der Benennung der doppelten Anzahl, zur Auswahl aus den gegenseitig benannten, zu bestehen.
- 3) Die Compromißbehörde soll stets binnen zwei Monaten nach dem Dato des darauf gerichteten Antrages erwählt und angeordnet seyn, und die Aufrechthaltung dieser Bestimmung soll, wie es im Entstehungsfalle erforderlich werden möchte, auf desfallsigen Antrag dem teutschen Bundestage anvertraut werden. —

Wenn der eine oder der andere Theil dem schiedsrichterlichen Aussprüche wider alle Erwartung nicht Folge leisten möge; so soll von Seite Unserer Landstände, zur Manutenez desselben, der Recurs an den Bundestag frei bleiben, welcher Recurs aber durch die Schiedsrichter daselbst angebracht werden muß. Wir Unserer Seits bringen, Kraft landesherrlicher Macht, das Urtheil zur Vollziehung, wie Wir Uns denn überhaupt an Unsern sonstigen fürstlichen und landesherrlichen Reich-

ten, auch insonderheit der im §. 527. des Landesvergleiches Uns ausdrücklich vorbehaltenem Zugeständniß, durch vorstehende Erklärung durchaus nichts vergeben haben wollen. Sollte indessen die von Uns landesherrlich angeordnet werdende Vollstreckung, wegen Mißdeutung oder Dunkelheit des Erkenntnisses, von Unsern Landständen für zu weitgreifend erachtet werden; so soll ihnen vorbehalten bleiben, bei eben der Behörde, die das Urtheil gesprochen hat, Declaration oder Remedur nachzusuchen. Wie nun sämtliche vorstehende Bestimmungen in Betreff des zu beobachtenden Compromißverfahrens so lange ihren Werth und ihre Wirkung behalten sollen, als nicht, in Bezug auf die Aufrechthaltung der Landesverfassungen, allgemein gültige Bestimmungen auf dem teutschen Bundestage vereinbart und getroffen seyn werden; so wollen wir Unsrer Erklärung und Anordnung bei dem Bundestage durch Unsern accreditirten Gesandten einreichen, und durch denselben darauf antragen lassen, daß der teutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt dieser Unsrer Erklärung dahin garantire, daß er alle Bestimmungen derselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden, allezeit aufrecht erhalten wolle."

Gegeben Schwerin, den 23. Nov. 1817.

Nach öffentlichen Nachrichten (Allgem. Zeit. 1819, Nr. 141) soll auch Oldenburg eine landständische Verfassung erhalten.

Dasselbe versprach bis zum Mai 1820 der Großherzog von Hessen-Darmstadt in folgendem Patente vom 18. Febr. 1819, welches der damalige Staatsminister, Freiherr von Lichtenberg, contrasignirt hatte:

„Ludwig, von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ic. thun kund und zu wissen; Die besonderen Verhältnisse Unseres Großherzogthums

und seiner einzelnen Theile haben es bisher nicht erlaubt, zur Erfüllung des 13ten Artikels der teutschen Bundesacte, Unsern Wünschen gemäß, vorzuschreiten. Auch jetzt sind mehrere Anordnungen noch nicht gehörig vorbereitet, welche, nach Unserer reiflichen Prüfung, zum allgemeinen Wohle, theils vor einer landständischen Verfassung, theils gleichzeitig eintreten müssen, und welche von Uns zum Gegenstande besondrer Vorarbeiten bereits gemacht wurden. Indessen sind diese Vorbereitungen so weit gediehen, um, in Uebereinstimmung mit ihnen, nunmehr ununterbrochene Berathungen über das Ganze und Einzelne der künftigen Verfassung anzuordnen, welchen Wir Unsern getreuen Unterthanen landesväterlich zu verleihen gnädigst Willens sind. Wir haben demnach an Unser Staatsministerium die nöthigen Befehle heute erlassen, indem Wir zugleich verordnet haben, daß die erste Ständerversammlung im Mai Monate des kommenden Jahres 1820 in Unserer Residenz einberufen werde, und daß eine umfassende Constitutionsurkunde vor diesem Zeitpunkte bekannt gemacht werden soll etc.“

Dasselbe ward, bei dem im Großherzogthume immer lauter gewordenen Verlangen nach einer Verfassungsurkunde, in einer officiellen Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Sept. 1819 (S. Allg. Zeit. 1819, Nr. 274 S. 1095 f.) mit den Worten wiederholt:

„Daß Se. Königl. Hoheit Ihr fürstliches Wort zwar nicht vor dem von Allerhöchstdenselben festgesetzten Zeitpunkte, dann aber unfehlbar zu lösen wissen würden, und daß die Bekanntmachung der Verfassungsurkunde, durch welche Se. Königl. Hoheit das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Ihnen und Ihren getreuen Unterthanen auf ewige Zeiten noch fester zu knüpfen hoffen, eine angemessene Zeit vorher, und sobald es nur Ihre Verhältnisse zu dem teutschen Bunde erlaubten, erfolgen werde.“

Dagegen ward, im Nürnberger Correspondenten 1819, Nr. 81, in Hinsicht der Besitzungen des (seit dem am 21. Jan. 1820 verstorbenen) Landgrafen Friedrich Ludwig Wilhelm Christian von Hessen-Homburg, die Nachricht gegeben, „der Landgraf habe, weil es noch Niemanden eingefallen wäre, Landstände nachzusuchen, der Einführung derselben, noch zur Zeit Anstand gegeben, bis die benachbarten Länder vorangingen.“ Die Bevölkerung seiner Besitzungen, welche durch den Wiener Congreß vergrößert wurden, umschließt 17,200 Einwohner.

Das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel, in welchem der damalige Prinz-Regent von Großbritannien (nun König Georg 4.), als Obervormund des minderjährigen Herzogs, zum 12. October 1819 die Stände zusammenrief, hat, nach öffentlichen Nachrichten, am 19. Januar 1820 eine neue Verfassung erhalten, die aber vor ihrer Bekanntmachung nach London gehen und dort ratificirt werden mußte. (Sie wird, nach ihrem Erscheinen, in diese Sammlung aufgenommen werden.) Den Entwurf der neuen Verfassung hatte der Graf von Münster den versammelten Ständen vorgelegt. Diese erbaten sich eine Frist zur Berathschlagung, und ernannten 18 Mitglieder zur Prüfung des Entwurfes und zur Unterhandlung mit der Regierung wegen zu machender Abänderungen und Zusätze. Die Arbeiten dauerten bis zum 23. Dec. 1819; die Unterzeichnung der neuen Urkunde geschah am 19. Jan. 1820. Bekannt ist von derselben worden, daß fortan der dienst- und meierfreie Landmann 19 Deputirte zur Ständeverammlung wählen und senden werde.